

Vorratsdatenspeicherung

01.07.2025 16:42:26

FAQ-Artikel-Ausdruck

Kategorie:	Zugang ins TU-Netz	Bewertungen:	0
Status:	öffentlich (Alle)	Ergebnis:	0.00 %
Sprache:	de	Letzte Aktualisierung:	09:40:53 - 22.01.2025

Schlüsselwörter

Vorratsdatenspeicherung, Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, Verbindungsdaten, Vorratsdaten, speichern, Speicherung

Symptom (öffentlich)

Werden Daten im Sinne der Vorratsdatenspeicherung gespeichert?

Problem (öffentlich)

Lösung (öffentlich)

Wie der Datenschutzbeauftragte bestätigt, trifft die Pflicht zur Speicherung von Vorratsdaten nicht für Hochschulen/Universitäten. Es ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt, die Hochschulen zur Vorratsdatenspeicherung zu verpflichten. Es gilt, dass Universitäten und Hochschulen (und auch Firmen mit einem an das Internet angeschlossenen LAN) keine Vorratsdatenspeicherung vornehmen müssen, da der Kreis der Berechtigten geschlossen ist. Der Kreis der Berechtigten einer Hochschule ist dem NHG bzw. der jeweiligen Hochschulordnung zu entnehmen, dort ist der Kreis der Mitglieder und Angehörigen definiert.

Das Ansinnen der Politik an die Vorratsdatenspeicherung war in der Vergangenheit eine anlasslose und langfristige (6-monatige) Speicherung von Verbindungsdaten für einen (ggf. automatisierten) Zugriff der Strafverfolgungsbehörden. Für 2013 hat die zuständige EU-Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie in Aussicht gestellt. Die Umsetzung der bisherigen Regelung in nationales Recht wurde vom deutschen Verfassungsgericht "kassiert". Wie es in diesem Bereich in 2014 weiter geht, bleibt zunächst abzuwarten.